SATZUNG

des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

(in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.03.2021)

Präambel

Bis zum Ende des Schuljahres 2008/09 war die Gemeinde Legden Trägerin der Marien-Hauptschule der Gemeinde Legden ("ehemalige Marienschule") bzw. die Gemeinde Rosendahl Trägerin der Droste-Hülshoff-Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Rosendahl ("ehemalige Droste-Hülshoff-Schule"). Angesichts rückläufiger Schülerzahlen für beide Hauptschulen wurde zum Erhalt der Sekundarstufe I-Schulstandorte die Gründung der gemeinsamen Verbundschule Legden Rosendahl zum Schuljahr 2009/10 durch die Räte beider Gemeinden beschlossen. Die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl schlossen sich auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Abs. 8 SchulG zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen.

Zum Schuljahr 2013/14 erfolgte die Umwandlung der Verbundschule in eine Sekundarschule. Träger des organisatorischen Verbundes ist von Beginn an der Schulzweckverband Legden Rosendahl.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung

haben der Rat der Gemeinde Legden am 23. März 2009 und der Rat der Gemeinde Rosendahl am 26. März 2009 diese Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 2 Verbandsmitglieder

Der Zweckverband (Verband) ist Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss. Mitglieder dieses Verbandes sind die Gemeinden Legden und Rosendahl.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Schulzweckverband Legden Rosendahl".
- (2) Er hat seinen Sitz in Rosendahl.

§ 4 Aufgaben, Status

(1) Die Schule trägt den Namen "Sekundarschule Legden Rosendahl".

.

- (2) Die Beschulung erfolgt grundsätzlich an beiden Schulstandorten. Die Jahrgänge 5 bis 7 der Schule werden räumlich in der ehem. Marienschule in Legden, die Jahrgänge 8 bis 10 im Gebäude der ehem. Droste-Hülshoff-Schule in Rosendahl untergebracht. Insbesondere aus pädagogischen Gründen ist auch eine davon abweichende Gliederung der Jahrgänge möglich.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 5 Organisation und Finanzierung des Schulbetriebes

- (1) Die Gemeinde Legden stellt dem Verband das Schulgebäude und das Inventar der Marienschule zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes des organisatorischen Verbundes nach § 83 Abs. 1 S. 2 SchulG am Schulstandort Legden kostenfrei zur Verfügung. Die Gemeinde Rosendahl stellt dem Verband das Schulgebäude und das Inventar der Droste-Hülshoff-Schule zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes des organisatorischen Verbundes nach § 83 Abs. 1 S. 2 SchulG am Standort Rosendahl kostenfrei zur Verfügung. Die an der Marienschule und an der Droste-Hülshoff-Schule vorhandenen Schulturnhallen werden seitens der Verbandsgemeinden ebenfalls dem Verband für den Sportunterricht derjenigen Schüler zur Verfügung gestellt, die auch an den jeweiligen Standorten Legden und Rosendahl beschult werden. Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Legden bzw. der Gemeinde Rosendahl.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Schulgebäude und die Turnhallen in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften und stellen den Hausmeister.

Die Gemeinden tragen hierfür den notwendigen Aufwand. Dazu gehören insbesondere:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschl. Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie
- die Personalkosten der Hausmeister.
- (3) Notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau oder Neubau und notwendige, abschreibungspflichtige Anschaffungen) in das Gebäude der derzeitigen Marienschule in Legden und in das Gebäude der derzeitigen Droste-Hülshoff-Schule in Rosendahl sowie in das jeweilige Inventar dieser Schulen (einschl. Turnhallen) werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert.
- (4) Notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnamen, die wesentlich sind, erfolgen in Absprache mit dem Zweckverband.
- (5) Die Schulsekretärinnen und ggf. in Zukunft evtl. weiteres notwendiges, üblicherweise vom Schulträger zu stellendes Personal (z. B. Schulassistenten, Schulsozialarbeit etc.) werden von den jeweiligen Gemeinden ebenfalls gestellt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband den Gemeinden und rechnet sie über die Verbandsumlage ab.
- (6) Der Verband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - die Lehr- und Unterrichtsmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden.

- der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schüler sichergestellt wird,
- die Schule über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt.
- (7) Die Gemeinden Legden und Rosendahl sind jeweils eigenständig dafür verantwortlich, dass die Schülerbeförderung für die aus ihrem Gemeindegebiet stammenden Schüler mit möglichst kurzen Warte- und Fahrtzeiten sichergestellt ist. Die Kosten der Schülerbeförderung werden von den jeweiligen Verbandskommunen für ihre Schüler direkt getragen und nicht über die Verbandsumlage abgerechnet.
- (8) Bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Der Haushaltsplan enthält auf der Ertragsseite insbesondere die Verbandsumlage. Auf der Aufwandseite enthält der Haushaltsplan insbesondere:
 - die Kosten der Lernmittelfreiheit,
 - allgemeine sächliche Ausgaben für den Schulbetrieb,
 - die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel,
 - Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, Schulgärten etc.,
 - die Aufwendungen für Schulveranstaltungen und für Schulausflüge,
 - die Kosten des Schwimmunterrichts,
 - die Kosten der Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung,
 - die Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung, soweit diese vom Zweckverband organisiert bzw. beauftragt wird.

Der Haushaltsplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

- (9) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Verbandes bereit.
- (10) Die Anlage 1 zu dieser Satzung stellt dar, welche Kosten für den geordneten Schulbetrieb der Sekundarschule
 - a) von jeder Verbandskommune direkt und ohne Weiterleitung an den Zweckverband
 - b) von jeder Verbandskommune zwar direkt, aber mit Weiterverrechnungsmöglichkeit an den Zweckverband
 - c) vom Zweckverband getragen werden.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder Legden und Rosendahl. Hiervon werden je neun durch die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl in die Versammlung entsandt.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.

- (3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der Gemeinden Legden und Rosendahl für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeister oder ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Tarifbeschäftigter zählen dazu. Die Neuwahl erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitgliedes entfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit zum Vorsitzenden und einen weiteren Vertreter zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeistern beider Gemeinden gemeinsam eingeladen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese im Einzelfall 5.000 EUR übersteigen,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers.
 - d) Erwerb, Verfügung über und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der Ifd. Verwaltung handelt,
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der Ifd. Verwaltung handelt,
 - f) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung handelt,
 - g) Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - h) Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der unter Abs. 2 Buchstaben a, b, c, g und h genannten Angelegenheiten die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen durch den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Verbandsversammlung kommt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.
- (2) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 (2) der GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen der § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Dabei soll das weitere Mitglied der Verbandsversammlung von der Mitgliedskommune entsandt worden sein, die nicht den mitentscheidenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden stellt. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der GO NRW gelten entsprechend.

§ 11 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der Allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Gemeinde Legden und der

- Gemeinde Rosendahl gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unterzeichnet. Erklärungen, die den Verband über mehr als zwei Jahre binden und dabei einen Betrag von 5.000 € pro Jahr überschreiten, sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung der Mitarbeiter seiner Gemeinde. Er kann mit Zustimmung des Bürgermeisters der anderen Gemeinde für bestimmte Teilaufgaben auch Mitarbeiter dieser Gemeinde heranziehen. Er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Der für den Verband bei den Gemeinden Legden und Rosendahl anfallende Personal- und Sachaufwand wird unter Zugrundelegung der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) gutachterlich herausgegebenen Empfehlungen dem Zweckverband berechnet und über die Verbandsumlage abgerechnet. Hierzu sind dem Verband prüffähige Nachweise vorzulegen. Kosten für den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden nicht abgerechnet.
- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 12 Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je vier aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 13 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.

- (2) Die Umlage ist von den Gemeinden Legden und Rosendahl anteilig entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen aus den Gemeinden Legden und Rosendahl nach dem Stichtag der Schulstatistik von Oktober des jeweiligen Vorjahres zu tragen. Sofern im Einzelfall Schüler außerhalb der beiden Verbandskommunen die Schule besuchen, bleiben diese Schüler bei der Berechnung der Verbandsumlage unberücksichtigt.
- (3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage im Rahmen des Jahresabschlusses für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, so beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung der Überschüsse oder die Behandlung des Fehlbetrages.
- (4) Der Verbandsvorsteher fordert die Verbandsumlage entsprechend der Liquiditätslage der Zweckverbandskasse von den Verbandsmitgliedern an.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Zeit und Ort der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinden Legden und Rosendahl zu veröffentlichen. Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in den Amtsblättern der Gemeinden Legden und Rosendahl veröffentlicht.

§ 15 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale

- (1) Der Schlüsselzuweisungsanteil gemäß dem Schüleransatz der Verbandskommunen für Schülerinnen und Schüler der Schule fließt den Verbandskommunen zu und dient zur anteiligen Finanzierung der Zweckverbandsumlage.
- (2) Die Schulpauschale fließt wie bisher den beiden Verbandskommunen zu.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann den Zweckverband auflösen.
- (2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 7 festgelegten Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.

§ 17 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Als Verteilungsschlüssel ist dabei das Verhältnis der in den vergangenen zehn Jahren von den jeweiligen Verbandskommunen gezahlten Zweckverbandsumlage zueinander zugrunde zu legen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Abs. 1 genannten Frist zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des

Restbuchwertes nach NKF im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des in Abs. 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

(3) Die Verbandsmitglieder setzen sich untereinander bezüglich des seit Beginn des Schulbetriebes gemeinsam angeschafften Anlagevermögens auf Basis des Restbuchwertes nach NKF zum Zeitpunkt der Auflösung auseinander.

§ 18 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 19 Schlichtung in Streitfällen

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander bezüglich Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.
- (3) Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, so ist die Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 20 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 21 Genehmigung, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Anmerkung:

Die 4. Änderungssatzung ist am 20.02.2021 in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

Die Finanzierung der Sekundarschule Legden Rosendahl soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

- 1. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Legden und Rosendahl selbst getragen werden und auch nicht an den Zweckverband zur Erstattung weitergegeben werden:
 - a) bauliche Unterhaltung der Schulgebäude Marienschule und Droste-Hülshoff-Schule
 - b) Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Abgaben, Versicherungen für die Schulgebäude
 - c) Personalkosten für die Schulhausmeister
 - d) Investitionen (Ausbau, Umbau, Neubau der Gebäude und notwendiges, abschreibungspflichtiges Inventar) in die Schulgebäude und deren Inventar einschl. Schulturnhallen
 - e) Kosten der Schülerbeförderung für die Schüler aus der jeweiligen Gemeinde. Soweit für Schüler aus anderen Gemeinden als den beiden Verbandskommunen Schülerfahrtkosten anfallen, die diesen Schülern speziell zugerechnet werden können (z. B. Zahlung von Kilometergeld) werden diese Kosten über die Zweckverbandsumlage abgerechnet. Sofern solche Schüler im Rahmen eines Schülerspezialverkehrs oder eines Linienverkehrs mitbefördert werden, der von einer der beiden Verbandskommunen bestellt ist, trägt die jeweilige Verbandskommune den Aufwand hierfür.
- 2. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Legden und Rosendahl selbst getragen werden, aber zur Kostenerstattung vom Zweckverband angefordert werden und somit über die Verbandsumlage abgerechnet werden:
 - a) Kosten der Schulsekretärin
 - b) Kosten der Schulsozialarbeit, sofern der Regelfall des § 5 Abs. 5 vorliegt
 - c) ggf. Kosten für weiteres Schulpersonal, welches üblicherweise vom Schulträger zu stellen ist (evtl. zukünftige Schulassistenten etc., jedoch keine Hausmeister)
 - d) Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) derjenigen Verbandskommune, der die Verwaltung des Zweckverbandes obliegt
 - e) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung, sofern diese Aufgabe von den jeweiligen Verbandskommunen in Absprache mit dem Zweckverband erledigt wird
- 3. Kosten, die vom Zweckverband direkt getragen und über die Verbandsumlage abgerechnet werden:
 - a) Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Ziff. 1 Buchst. d)
 - b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen einschl. evtl. zusätzlicher Versicherungsschutz beim Gemeindeversicherungsverband
 - c) sächliche Kosten der Schulverwaltung (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Ziff. 1 Buchst. d)
 - d) die Kosten nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
 - e) die lfd. Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulgärten, für Schulveranstaltungen und Schulausflüge, die Kosten des Schwimmunterrichts etc.
 - f) Kosten der überörtlichen Rechnungsprüfung
 - g) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung, sofern diese Aufgabe vom Zweckverband unmittelbar organisiert wird.
 - h) Kosten der Schulsozialarbeit, sofern diese Aufgabe abweichend vom Regelfall des § 5 Abs. 5 vom Zweckverband unmittelbar organisiert wird

Soweit die Kosten direkt vom Zweckverband getragen werden und von den Schülern, den Eltern oder sonstigen Dritten Kostenerstattungen, Zuzahlungen, Zuschüsse etc. gewährt bzw. geleistet werden, stehen diese Einnahmen auch direkt dem Zweckverband zu.